

Weismain, 04.07.2024

Bekanntmachung zur Verfügung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Widmung (Art. 6 BayStrWG)

Inhalt:

Erweiterung der Ortsstraße Krassach

Begründung:

Widmung der Ortsstraße Krassach aufgrund des Bebauungsplans "Krassach-Süd"

1. Straßenbeschreibung

Straße:	Ortsstraße Krassach
Stadt/Gemeinde:	Stadt Weismain;
Landkreis:	Lichtenfels;
Widmungsbeschränkung:	;
Flurnummern:	774, Gemarkung Neudorf; 774/14, Gemarkung Neudorf; 774/15, Gemarkung Neudorf; 781, Gemarkung Neudorf; 752/1, Gemarkung Neudorf; 808, Gemarkung Neudorf; 684/1, Gemarkung Neudorf;
Anfangspunkt:	nördliche Grenze Fl. Nr. 701/3 Gemarkung Neudorf
Endpunkt:	südl. Grenze Fl. Nr. 774 Gemarkung Neudorf Kreisstraße LIF 24 nordöstliche Grenze Fl. Nr. 774/4; Gemeindeverbindungsstraße Krassach-Wunkendorf Kreisstraße LIF 24 Nordöstliche Grenze Fl.Nr. 774/4 Gemarkung Neudorf Fl.Nr. 774/7 und 774/8 Gemarkung Neudorf;
Länge:	0,792 km;
Baulastträger:	Stadt Weismain

2. Verfügung

Die unter 1. Bezeichnete neugebaute Straße ist als Ortsstraße, zu widmen.

3. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung: 05.07.2024
Tag der Verkehrsübergabe:
Tag der Ingebrauchnahme für neuen Verwendungszweck:
Tag der Sperrung:

Die Widmung kann im Rathaus der Stadt Weismain, Zimmer.-Nr. 12, Kirchplatz 7-9, 96260 Weismain, zu folgenden Geschäftszeiten eingesehen werden:

Mo. – Fr.: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Mo.: 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Do.: 13.00 Uhr – 17.30 Uhr

4. Bekanntmachungsnachweise

Ausgehängt am:	Abgenommen am:	Veröffentlichung im Amtsblattnummer.:	Veröffentlichung im Amtsblatt am:
04.07.2024	19.07.2024		

Michael Zapf, Erster Bürgermeister

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht,
Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Musterhausen, An der Neumühle 5, 84711 Musterhausen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des z. B. Kommunalrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
(Alternative 1: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung keinen Zugang eröffnet hat):
- Die Widerspruchseinlegung und die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
(Alternative 2: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung den Zugang eröffnet hat):
- Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
(Sofern kein Fall des § 188 VwGO):
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.